

DAS WIRD MAN JA WOHL NOCH SAGEN DÜRFEN!? MA HSH GEHT GEGEN VOLKSVERHETZUNG IM NETZ VOR

ANGEBOT:

Facebook-Profil

Ja, viele Dinge darf man noch sagen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist aber kein Freibrief für ausländischer- und islamfeindliche Hetze im Netz.

„Auf jeden neugeborenen Deutschen kommen fünf neue Ausländer. Das sind 4 Vergewaltiger und 1 Kopfab-schneider !!!“

„Das Pack sollte man ausrotten“.

„dreckige Schweine entmensch!“

„Abschaum der Menschheit, Gäste in unserem Land!“

Die MA HSH sichtete auf dem Facebook-profil einer sogenannten Bürgerwehr in Schleswig-Holstein unter anderen die oben genannten Kommentare. Die MA HSH befand: Diese Äußerungen sind nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Jeder Mensch hat in Deutschland das Recht, frei zu sagen, was er denkt und andere von seiner Meinung zu überzeugen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist eine hohes Gut und im Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) verankert.

Dieses gilt es zu schützen und zu verteidigen. Das heißt aber nicht, dass wir völlig uneingeschränkt alles twittern oder posten dürfen, was uns so in den Sinn kommt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung endet da, wo die Rechte anderer Mitbürger verletzt werden, zum Beispiel bei Hetze gegen Geflüchtete, Migrantinnen und Muslime.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bestimmt in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, welche Erscheinungsformen von Hetze als Symptom von Hass unzulässig sind:

„Angebote sind unzulässig, wenn sie zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.“

Der Wortlaut dieser Norm entspricht in etwa dem Wortlaut des § 130 Strafgesetzbuch (StGB). Der Gesetzgeber will

mit diesen Gesetzesnormen alle Bevölkerungsgruppen davor schützen, zum Objekt von Hass- und Gewalttaten oder in ihrer Menschenwürde angegriffen zu werden. Er will mit diesen Normen bereits im Vorfeld verhindern, dass ein Meinungsklima entsteht, in dem bestimmte Menschen aggressiv ausgegrenzt werden und sie Gefahr laufen, auch zu Opfern physischer Gewaltanwendung zu werden. Geschützte Rechtsgüter sind die Menschenwürde der Betroffenen und der öffentliche Friede. Die Störung des öffentlichen Friedens muss dabei nicht tatsächlich eintreten. Es reicht aus, wenn die Inhalte bereits dazu geeignet sind, eine Störung des öffentlichen Friedens herbei zu führen.

Bei der Entscheidung, ob Äußerungen im Internet noch von der freien Meinungsäußerung gedeckt sind, muss also zwischen unterschiedlichen Rechtsgütern abgewogen werden. Eine sachliche, wahrheitsgemäße Berichterstattung zum Beispiel kann noch nicht als Aufstacheln zum Hass angesehen werden, auch wenn sie klar erkennbar in tendenzieller Absicht erfolgt und geeignet ist, ein feindseliges Klima gegen einen Teil

FORTSETZUNG AUF SEITE 11

INTERNET

der Bevölkerung zu schaffen. Hass bedeutet in diesem Zusammenhang „eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil“. Die Grenzziehung, ab welcher Schwelle ein solches Aufstacheln zum Hass vorliegt, bedarf einer genauen Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls.

Zurück zu unserem Einzelfall: Die oben zitierten Äußerungen sind nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. „Ausländer“ und „Geflüchtete“ stellen „Teile der Bevölkerung“ im Sinne der oben genannten Normen dar. Die Autoren greifen sie im Kern ihrer Persönlichkeit an, indem sie sie verunglimpfen, als unterwertig darstellen und ihnen unterschwellig oder ausdrücklich das Lebensrecht in der Gemeinschaft abstreiten. Im ersten Zitat werden Ausländer pauschal als Verbrecher (Sexualstraftäter und Mörder) verleumdet. Der Autor des zweiten Kommentars verunglimpft Geflüchtete als „Pack“ und ruft zu Willkürmaßnahmen („ausrotten“) gegen sie auf. In den beiden anderen Kommentaren werden Geflüchtete mit Tieren gleichgesetzt oder als „Abschaum“ herabgewürdigt.

Diese Äußerungen im Kontext eines tendenziell ausländerfeindlichen Face-

bookprofils verletzen die Menschenwürde von Ausländern und Geflüchteten, stacheln zum Hass gegen sie auf und propagieren eine aggressive Ausgrenzung. Diese Kommentare sind nach Ansicht der MA HSH dazu geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören und erfüllen deswegen den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Deswegen stellte die MA HSH eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Ein medienrechtliches Vorgehen wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV war nicht mehr erforderlich. Das Profil ist mittlerweile vom Netz.

Dieses Facebook-Profil ist nur ein Angebot unter vielen, die die MA HSH in den letzten Monaten prüfte. Anbieter sind Mitglieder von Bürgerwehren, Rechtspopulisten oder Rechtsextreme. Sie beklagen eine vermeintlich einseitige, staatlich gelenkte Berichterstattung durch die „Mainstream“-Medien. Sie geben vor, „alternative“ Nachrichten verbreiten zu wollen, bedienen sich dabei aber aus den sogenannten „Mainstream“-Medien, soweit es sich um Artikel handelt, die ihrer Sichtweise entsprechen. Einige Beiträge stammen aber auch aus rechtspopulistischen oder rechtsextremen Quellen. Die Ausrichtung ist tendenziell ausländer- und islamfeindlich, die Vorgehensweise simpel: Sie veröffentlichen einseitig negative Beiträge über Menschen mit

Migrationshintergrund, Asylsuchende, Geflüchtete oder Muslime und prangern die Flüchtlings- und Asylpolitik der Bundesregierung an. Die Angebote sind in der Regel rechtlich noch nicht zu monieren, auch wenn ihre tendenzielle Absicht geeignet ist, ein feindseliges Klima gegen die oben genannten Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Wenn Anbieter aber hasserfüllte Kommentare, wie die oben beschriebenen, provozieren und sie nicht aus ihren Angeboten entfernen, verstoßen sie gegen Normen des JMStV und StGB. Die MA HSH geht auch weiter gegen solche Angebote vor, sobald sie Kenntnis von ihnen erhält.